weco® feuerwerk

Informationsschreiben Groß- und Einzelhandel

Vorschriften für den Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern

Unverbindliche, auszugsweise Wiedergabe der wichtigsten Punkte des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen, die in Deutschland gelten. Stand 03/2018, Änderungen vorbehalten!

1. Einleitung

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten. Aus diesem Grund müssen die Einzelhandelsunternahmen beim Verkauf, bei der Aufbewahrung und bei der Beförderung dieser Gegenstände besondere Vorschriften und Sicherheitsaspekte beachten. Pyrotechnische Gegenstände sind, je nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck, in Kategorien eingeteilt. Seit 04.07.2017 dürfen nur noch CE-konforme **pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt sein.**

Für den Einzelhandel sind folgende Kategorien von Bedeutung:

Kategorie F1[1]:
z. B.: Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen

Kategorie F2:
z. B.: Raketen, Bengalartikel, Batterien, Feuerwerkssortimente, Knallkörper

[1] NEU: Amorces (Knallplättchen) für Spielwaren unterliegen der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug. Hierfür gilt entsprechend der Spielzeugrichtlinie ein Mindestalter von drei Jahren.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kat. F2) **ist beschränkt auf den 31. Dezember und den 1. Januar.** An anderen Tagen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die i. d. R. bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen ist.
Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten dar und können mit **Bußgeldern von bis zu 50.000€ oder Haftstrafen geahndet** werden.

2. Anzeigepflicht

Der Vertrieb von Feuerwerkskörpern ist der zuständigen Behörde **zwei Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Vertriebs** für jede Filiale beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Amt für Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebs oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Bei Änderungen der Personen, des Namens oder der Adresse des jeweiligen Filialleiters ist die Anzeige wiederum zwei Wochen vor Aufnahme des Vertriebs zu wiederholen (siehe Anmeldeformular). Ansonsten bedarf es keiner neuen Anzeige, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend verkauft werden.

3. Kennzeichnung

Hersteller und Importeure müssen pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung mit nachfolgenden Angaben kennzeichnen.
Der Handel ist verpflichtet, die vorschriftsmäßige Einhaltung mittels Stichproben zu überprüfen.

Feuerwerkskörper, für die ein Konformitätsnachweis erbracht wurde (Kat. F1 und F2) müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1. **Bezeichnung** des Gegenstandes.
2. **Name, Anschrift** und **Telefonnummer des Herstellers** oder des **Einführers**; bei Herstellern mit Sitz außerhalb der EU Name und Anschrift dessen, der den Gegenstand in die EU einführt.
3. Beispiele:

CE-Zeichen: CE 0589

Registrierungs-Nr.: YYYY - F2 - XXXX

Dabei steht z.B.:
- 0589 für die BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) als QS-Modulvertragspartner.
- Die 4-stellige Zahl am Anfang für die Zulassungsstelle.
- F2 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2.
- Die Zahl am Ende für die numerische Folge der Vergabe der Registriernummer (kann mehr als 4-stellig sein).

4. **Sicherheitsabstand**
5. **Nettoexplosivstoffmasse**
6. **Altersgrenze** gem. §20, 1. SprengV

Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

Für die Beförderung bzw. die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände müssen die Versand- bzw. Packstücke mit folgender Kennzeichnung versehen sein:
- Lagergruppe: z.B. 1.4
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

Für alle Kennzeichnungen gilt:
Sie müssen **deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft** und **in deutscher Sprache** verfasst sein.

4. Verkauf

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 – unbefristeter Verkauf:
Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen **während des ganzen Jahres** nur an Personen abgegeben werden, die das **12. Lebensjahr vollendet** haben.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 – befristeter Verkauf:
Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres an den Endverbraucher verkauft werden. Ist einer dieser drei Tage ein Sonntag, dann können im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten die entsprechenden Produkte auch bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden.
Werden diese Artikel zu früh verkauft, muss im Falle einer Kontrolle mit Bußgeld gerechnet werden.
Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an Personen ab **18 Jahren** verkauft werden.

5. Warenannahme in den Filialen

Kontrollieren Sie bitte beim Erhalt der Ware die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Kartons. Schäden jedweder Art, z.B. Fehlmengen, Nässe, angebrochene Kartons, bitte vom Spediteur auf dem Frachtbrief quittieren lassen, da diese ansonsten bei der Transportversicherung nicht geltend gemacht werden können.
Bitte für die Retoure die UN-geprüften Original-WECO-Versandkartons unbedingt aufbewahren! Bei Retoure Ware sortenrein verpacken. Keine Mischkartons!

6. Lagerung in den Filialen

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in der Originalverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Geöffnete Packungen sind unverzüglich wieder zu verschließen. Rauchen und offenes Feuer sind verboten. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden sein. So genannte „kleine Mengen" dürfen ohne Lagergenehmigung gemäß der nachstehenden Tabelle aufbewahrt werden.
Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden; sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume (also auch Verkaufsräume!) gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmen tätig sind und die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen. (2. SprengV, Anhang, Nr. 4.2(2)). Die zuständige Behörde kann außerdem auf Antrag genehmigen, dass für pyrot. Gegenstände innerhalb eines Verkaufsraumes mehrere Verkaufsstände mit je 70 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) betrieben werden, wenn der Abstand der Verkaufsstände untereinander mindestens 40 m beträgt. Liegen diese Verkaufsstände in unterschiedlichen Brandabschnitten, kann der Abstand auf 25m reduziert werden.
An jedem Verkaufsstand **muss** dann eine Aufsichtsperson anwesend sein.
Die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen in einer höheren, als in der Tabelle genannten Menge, ist nur in genehmigten Lagern erlaubt. Das Lagern im Freien und auf Fahrzeugen ist **nicht** gestattet. Die ortsbewegliche Lagerung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

7. Aufbewahrung kleiner Mengen

Es dürfen die Mengen der nachstehenden Tabelle aufbewahrt werden.
Die angegebenen Gewichte beziehen sich auf die Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) – also den Anteil des tatsächlich enthaltenen Explosivstoffs.

Höchstmengen NEM (netto) Lagergruppe 1.4 Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1, F2 + T1	**Arbeits- oder Verkaufs-raum**	**Gebäude mit oder ohne Wohnraum**	**Gebäude ohne Wohnraum**	**Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Lagerung** (z. B. Container, Baustellenwagen)
		Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz [1]	Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz [2]	
1	2	3	4	5
Zulässige Lagermenge bei Waren in geprüften Endverbraucher-verpackungen. Hiervon dürfen max. 20% ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV gelagert werden.	**70 kg**	**100 kg**	**350 kg**	**350 kg**

[1] Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.
[2] Bauweise entspricht mindestens Feuerwiderstandsklasse F30-A/T30 nach DIN 4102.

Die höchstzulässige Menge der Spalten 3 bis 5 darf jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn sich Aufbewahrungsräume gleicher Art in verschiedenen Brandabschnitten befinden (2. SprengV, Anhang, Nr. 4.2 (2))! Informationen zu den Sonderregelungen zum Verkaufsraum entnehmen Sie bitte dem Punkt Nr. 6 „Lagerung in den Filialen". **Die ortsbewegliche Lagerung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.**

8. Platzierung und Aufsicht

Die zum Verkauf bestimmte Ware muss so platziert werden, dass sie von der verantwortlichen Person (z.B. Kassiererin / Kassierer) bzw. der Vertretung eingesehen und überwacht werden kann. Geprüfte und zugelassene Endverbraucherpackungen können offen in den Verkaufsräumen verkauft werden.

Eine Aufbewahrung unter Glas ist nicht erforderlich. Eventuelle Reklamationen von Kontrollorganen sind unter Hinweis auf die auf der Schachtel/Packung aufgedruckte Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzuweisen. Die Texte dieser UB-Bescheinigungen lauten z. B. wie folgt: **"Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-1234" oder "Verpackung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung, BAM-1234/98, BAM-1234/05-VHK, -VWK" oder „Gegenstand mit Unbedenklichkeitsbescheinigung".**